

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 lit. c Z. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dieses Erfordernis wird durch die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a oder b ersetzt.“
2. Im § 6 Abs. 6 wird die Wortfolge „EU- oder EWR-Mitgliedstaates“ durch die Wortfolge „EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates oder eines Staates, denen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie Inländern zu gewähren hat,“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 8 wird die Wortfolge „im § 162 Z. 2 genannten Richtlinien“ durch die Wortfolge „Richtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3)“ ersetzt .
4. Im § 6 Abs. 9 Z. 2 wird das Zitat „Art. 4 der im Abs. 8 genannten Richtlinie“ durch das Zitat „Art. 4 der Richtlinie 92/51/EWG (§ 162 Z. 3)“ ersetzt.
5. Im § 22 Abs. 1 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:
„Für den Fall, dass eine ausreichende Anzahl an Gemeindebeamten nicht vorhanden ist, sind erfahrene Gemeindebedienstete im privatrechtlichen Dienstverhältnis zu bestellen.“

6. Im § 44a Abs. 3 lautet die Tabelle:

„Straßen- verbindung gemäß Abs. 1 (hin u. zurück) Kilometer	Täglicher Fahrtkosten- zuschuss Euro	Straßen- verbindung gemäß Abs. 1 (hin u. zurück) Kilometer	Täglicher Fahrtkosten- zuschuss Euro
14	0,1315	46,00	2,5385
15	0,2631	47,00	2,5755
16	0,3895	48,00	2,6046
17	0,5138	49,00	2,6402
18	0,6228	50,00	2,6707
19	0,7340	51,00	2,6998
20	0,8437	52,00	2,7223
21	0,9462	53,00	2,7514
22	1,0487	54,00	2,7739
23	1,1439	55,00	2,7950
24	1,2333	56,00	2,8168
25	1,3277	57,00	2,8386
26	1,4091	58,00	2,8539
27	1,4891	59,00	2,8757
28	1,5697	60,00	2,8909
29	1,6431	61,00	2,9055
30	1,7173	62,00	2,9200
31	1,7899	63,00	2,9345
32	1,8561	64,00	2,9491
33	1,9222	65,00	2,9636
34	1,9811	66,00	2,9716
35	2,0399	67,00	2,9861
36	2,0981	68,00	2,9934
37	2,1497	69,00	3,0079
38	2,2013	70,00	3,0152
39	2,2529	71,00	3,0232
40	2,2957	72,00	3,0297
41	2,3481	73,00	3,0370
42	2,3844	74,00	3,0457
43	2,4287	ab 75	pro weiteren
44	2,4651		km 0,0094“
45	2,5087		

7. Dem § 46 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die für Dienstleistungen an Feiertagen gemäß den Abs. 4 und 6 gebührenden Mehrdienstleistungsentschädigungen und die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst für Feiertagsdienste gemäß Abs. 5 gebührende Sonn- und Feiertagszulage sind auf ein gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999, gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.“

8. § 47 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Der jeweilige Auszahlungsbetrag ist auf volle 10 Cent zu runden, indem Beträge unter 5 Cent unberücksichtigt bleiben und Beträge von 5 und mehr Cent auf den nächsten vollen 10 Cent gerundet werden.“

9. Dem § 48 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die den Gemeindebeamten im Turnus- oder Wechseldienst gebührende Turnus- oder Wechseldienstzulage gemäß Abs. 1 ist auf ein gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 88/1999, gebührendes Feiertagsarbeitsentgelt anzurechnen.“

10. Im § 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Betrag „S 2.420,-“ durch den Betrag „€ 175,87“ ersetzt.

11. Im § 50 Abs. 2 und 7 lit. a und lit. b wird jeweils der Betrag „S 3.640,-“ durch den Betrag „€ 264,53“ ersetzt.

12. Im § 50 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Betrag „S 6.350,-“ durch den Betrag „€ 461,47“ ersetzt.

13. Im § 50 Abs. 3 und 7 lit. c wird jeweils der Betrag „S 8.350,-“ durch den Betrag „€ 606,82“ ersetzt und jeweils der Betrag „S 10.350,-“ durch den Betrag „€ 752,16“ ersetzt.

14. Im § 50 Abs. 6 wird der Betrag „S 3.470,-“ durch den Betrag „€ 252,17“ ersetzt.

15. Im § 50 Abs. 7 wird in der lit. b der Betrag „S 4.850,-“ durch den Betrag „€ 352,46“ und in der lit. c der Betrag „S 12.200,-“ durch den Betrag „€ 886,61“ ersetzt.

16. Im § 71c Abs. 1 und 2 wird jeweils der Betrag „S 16.000,-“ durch den Betrag „€ 1.162,77“ ersetzt.

17. § 71c Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Ergeben sich bei der Ermittlung des geänderten Betrages Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, sind Restbeträge auf volle 10 Cent aufzurunden.“

18. Im § 87 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 58 Abs. 3)“.

19. Im § 93 Abs. 4 Z. 2 wird das Zitat „§ 15b Abs. 2 Z. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z. 1 bis 4“ ersetzt.

20. § 101 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die sich ergebenden Beiträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.“

21. § 138 Abs. 2 entfällt. § 138 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2. Nach § 138 Abs. 2 (neu) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der in § 116 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden."

22. Im § 162 erhalten die bisherigen Ziffern 2 und 3 die Bezeichnung Z. 3 und 4 und wird folgende Z. 2 (neu) eingefügt:

„2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.“

23. In der Anlage B entfallen die Punkte 14, und 21.

Die (bisherigen) Punkte 15, 16, 17, 18, 19 und 20 erhalten die Bezeichnung 14, 15, 16, 17, 18 und 19.

24. In der Anlage B wird nach Punkt 19 folgender Punkt 20 angefügt:

„20. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle, LGBl.2400-36

Einem Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger, der keinen Anspruch auf Ergänzungszulage hat, gebührt im Februar 2001 zu seinem höchsten Ruhe- oder Versorgungsbezug als Wertausgleich eine Einmalzahlung im Ausmaß von 1% des Jahresruhe-(versorgungs-)genusses, höchstens jedoch S 1.600,--, wenn er bereits im Jahr 2000 Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug gehabt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und im Februar 2001 Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)genuss hat. Als Jahresruhe-(versorgungs-)genuss gilt das Vierzehnfache der Summe der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse, auf die im Februar 2001 Anspruch besteht.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 8, 10 bis 17, 20 und 23 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.